

# Stellungnahme der freien Träger der AG 78 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Bezug: Vorlage des FB 45 zu TOP 7 Vorlagennummer FB 45/0410/WP18

In der AG 78 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege am 11.09.2023, haben die freien Träger ohne Beteiligung der Mitarbeitenden des FB 45 die folgende Stellungnahme verabschiedet:

## Zu den Ausführungen des FB nimmt die AG 78 wie folgt Stellung:

1. Die so genannte „strukturelle Überbelegung“ ist in der Hauptsache dadurch begründet, dass in der Regel jedes Jahr die U3 Kinder einer Kita in den Ü3 Bereich wechseln. Wenn die Anzahl dieser intern wechselnden Kinder größer ist als die, die in die Grundschule wechseln, entsteht eine Überbelegung. Diese Systematik ist in vielen Kitas gegeben und kann von den Trägern nicht beeinflusst werden. Die Absenkung der U3-Plätze in den betroffenen Kitas könnte eine theoretische Lösung sein oder die Kündigung von Betreuungsverträgen mit Kindern, die intern von U3 nach Ü3 wechseln. Die erste Lösung würde die Versorgungsquote für U3 Kinder verringern und die zweite Lösung ist den Kindern und Familien nicht zuzumuten. Darin sind sich alle Beteiligten einig.
2. Die hohe Rücklaufquote von 86,52% zeigt die Bedeutung und Relevanz der Überbelegung für die freien Träger.
3. Der Hinweis des FB 45 auf den § 28 Abs. 2 ist in diesem Kontext irrelevant. Es ist richtig, dass jede Gruppe mit zwei Kinder überbelegt werden kann. In diesen Fällen brauchen die Träger keine neue Betriebserlaubnis beantragen; das KiBiz gibt hier einen Spielraum. Der § 28 KiBiz sagt nichts zur Finanzierung des Trägeranteils. Die AG 78 sieht keinen Zusammenhang mit der hier diskutierten Frage.
4. Der Satz: „Sie kompensieren mögliche Engpässe im Bereich des Belegungsmanagements und liegen demnach hauptsächlich im Interesse des Trägers zur Sicherstellung einer nachhaltigen Belegungsstruktur“. Eine nachhaltige Belegungsstruktur dient nicht den Trägern, sondern dem Setting in den einzelnen Gruppen und damit den Kindern und den Mitarbeitenden. Es sind pädagogische Erwägungen, die die Belegung der Gruppen in bestimmten Settings bestimmen, um den Alltag gut gestalten zu können. Auch das steht in keinem Zusammenhang mit der Finanzierung eines Trägeranteils.
5. Wir widersprechen sehr vehement, dass die Überbelegungen keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf die Kita-Landschaft in Aachen haben. Die Formulierung „auf den Platzausbau“ ist unseres Erachtens nach nicht richtig gewählt. Die Überbelegungen haben in der Tat keine Auswirkungen auf den Platzausbau; aber ~~auch~~ auf die Anzahl der Betreuungsplätze insgesamt. Der Wegfall der Plätze in der Überbelegung in der Größenordnung 50-70 halten wir für relevant. Wo können denn diese 50-70 Familien einen Betreuungsplatz finden?
6. Die freien Träger können die zusätzlichen Trägeranteile nicht übernehmen, insbesondere auf dem Hintergrund der nicht mehr auskömmlichen Kindpauschalen.
7. Ob die Übernahme der Trägeranteile bei Überbelegungen eine freiwillige Leistung ist, stellen wir in Frage. Der Rechtsanspruch auf Betreuung ab Vollendung des ersten Lebensjahres in den Kitas oder der Kindertagespflege ist eine gesetzliche Aufgabe der Stadt. Wenn diese nur mit der Übernahme der Trägerleistung erreichbar ist, dann ist es u.U. keine freiwillige Leistung mehr. Eventuelle Schadenersatzansprüche von klagenden Eltern werden höher sein, als die Übernahme der Trägeranteile.

Die freien Träger benötigen bei jeglicher Überbelegung eine verbindliche Zusage auf Übernahme der Trägeranteile.

Weitergeleitet durch das Sprecherteam der AG 78

Hein Zohren

Bettina Konrad

Rita Baumbach